

Per Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Herrn Claude Grosjean
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

claude.grosjean@estv.admin.ch

Zürich, 27. September 2013

Vernehmlassungsverfahren

13.435 Parlamentarische Initiative; Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!"

Sehr geehrter Herr Grosjean

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens durch die Mitglieder unseres MWST-Kompetenzzentrums die folgende Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 13.435, dem Indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!" abgeben zu können.

1. Keine Lösung des Grundproblems: Mehrere Steuersätze

Mittels dieser Parlamentarischen Initiative soll die Wettbewerbsverzerrung beseitigt werden, die sich ergibt, weil gastgewerbliche Leistungen zum Normalsatz und Take-away-Leistungen zum reduzierten Steuersatz besteuert werden. Indem das Parlament den Einheitssatz abgelehnt und an einem Mehrsatzmodell festgehalten hat, hat es in Kauf genommen, dass schwierige Abgrenzungskriterien beibehalten werden müssen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Während die Volksinitiative zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung den reduzierten Steuersatz auch für gastgewerbliche Leistungen fordert, setzt die Parlamentarische Initiative auf eine Lösung, die gewisse Take-away-Leistungen wie die gastgewerblichen Leistungen zum Normalsatz besteuert.

Wie immer diese Abgrenzungskriterien definiert werden, wird lediglich der Kreis der von Wettbewerbsverzerrungen betroffenen Steuerpflichtigen verschoben. Selbst mit den feinst taillierten Abgrenzungskriterien lassen sich die Wettbewerbsverzerrungen bestenfalls etwas vermindern aber nie

gänzlich beseitigen. Je feiner die Abgrenzungskriterien jedoch umschrieben werden, desto schwieriger sind sie in der Praxis einerseits durch die Steuerpflichtigen anzuwenden und andererseits durch die Steuerverwaltung zu überprüfen.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative wird das Problem der unterschiedlichen Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen und der Take-away-Leistungen nicht gelöst, sondern nur verkompliziert und auf andere Steuerpflichtige verlagert.

2. Abgrenzungskriterium "warm" ist nicht praktikabel

Gemäss dem Erläuternden Bericht der WAK-N vom 12. August 2013 ("Erläuterung WAK-N") gelten als warme Nahrungsmittel Speisen und alkoholfreie Getränke, die zum Zweck des warmen Verzehrs gewärmt oder warmgehalten werden. Es ist ausreichend, dass die Nahrungsmittel mit der Absicht des Wärmens oder Warmhaltens in entsprechenden Apparaturen bereitgestellt werden. Ob die Nahrungsmittel jedoch objektiv eine bestimmte Temperatur aufweisen, ist nicht entscheidend. Dass dieses Abgrenzungskriterium untauglich ist, soll das folgende Beispiel einer Bäckerei zeigen:

Wird eine Käsewähe direkt im Anschluss an den Herstellprozess dem Backofen entnommen und somit noch warm verkauft, so unterliegt sie dem reduzierten Steuersatz, da sie nicht zum Zweck des warmen Verzehrs gewärmt oder warmgehalten wurde, sondern als Folge des Herstellprozesses noch warm ist. Wird die Wähe jedoch unter einer Wärmelampe warmgehalten oder wird sie nach Abschluss des Herstellprozesses und der Auskühlphase in einem zusätzlichen Prozess aufgewärmt, unterliegt sie dem Normalsatz. Wie kann anlässlich einer MWST-Revision geprüft werden, ob diese Aufteilung innerhalb der 5jährigen Verjährungsfrist korrekt vorgenommen wurde.

Bei allen Produkten, die im Herstellprozess gewärmt werden müssen und je nach persönlicher Vorliebe warm oder kalt verzehrt werden können, erweist sich das Kriterium warmgehalten, resp. nachträglich aufgewärmt als nicht praktikabel.

3. Abgrenzungskriterium "warm" ist willkürlich

Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfen warme Nahrungsmittel nicht anders behandelt werden, als speziell gekühlte Nahrungsmittel. Wird ein Nahrungsmittel zum Zweck des Verzehrs speziell gekühlt, dann liegt die gleiche Leistung vor, wie wenn ein Nahrungsmittel zum Zwecke des Verzehrs speziell erwärmt wird. Warum ein warmer Kaffee einem anderen Steuersatz unterliegen soll als ein gekühlter (Eis-)Kaffee ist unlogisch und verstösst gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung.

Take-Away-Eisdielen können die aufwändigst kreierte Eisspezialitäten zum reduzierten Steuersatz verkaufen, wogegen ein in einem bereitgestellten Mikrowellengerät durch einen Kunden selbst erwärmtes Sandwich dem Normalsatz unterliegt.

4. Nicht praktikabel für Verpflegungsautomaten

Die aktuell geltende gesetzliche Regelung (Art. 25 Abs. 2 MWSTG) sieht vor, dass Nahrungsmittel, die in Verpflegungsautomaten abgegeben werden, durchwegs dem reduzierten Steuersatz unterliegen. Diese Errungenschaft des neuen MWSTG, mit der der administrative und technische Aufwand der Verpflegungsautomatenindustrie verringert wurde, soll zunichte gemacht werden. Sämtliche Verpflegungsautomaten, die sowohl warme als auch kalte Getränke anbieten, müssten technologisch so nachgerüstet werden, dass sie zwischen einer zum Normalsatz steuerbaren warmen und einer zum reduzierten Steuersatz steuerbaren kalten Ovomaltine unterscheiden können.

5. Steuersystematische Überlegungen für die Abgrenzung zwischen reduziertem Satz- und Normalsatz

Die aktuelle Regelung zur Abgrenzung, ob eine zum reduzierten Steuersatz steuerbare Lieferung von Nahrungsmitteln oder eine zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Dienstleistung vorliegt, basiert auf dem Anteil der Dienstleistungskomponente. Werden bloss Nahrungsmittel abgegeben, ohne dass eine wesentliche Dienstleistungskomponente erbracht wird, findet der reduzierte Steuersatz Anwendung. Übersteigt jedoch der Dienstleistungsanteil eine gewisse Schwelle (indem z.B. Tische zur Verfügung gestellt werden oder indem das Essen serviert oder beim Kunden zubereitet wird), findet der Normalsatz Anwendung, ungeachtet, ob es sich um warme oder kalte Nahrungsmittel handelt. Nicht die Temperatur ist entscheidend, ob es sich um ein Nahrungsmittel oder um eine Dienstleistung handelt, sondern der Serviceanteil. Dies ist steuersystematisch richtig und soll so beibehalten werden.

6. Diese Parlamentarische Initiative dient allein der Erhöhung des Steueraufkommens

Diese Parlamentarische Initiative stellt nicht nur die Take-away-Betriebe schlechter, sondern auch das Gastgewerbe. Aufgrund dieser Parlamentarischen Initiative müssen auch die Gastgewerbebetriebe warme Mahlzeiten, die sie "über die Gasse verkaufen" zum Normalsatz versteuern. Bis heute konnten auch sie diese Verkäufe zum reduzierten Steuersatz versteuern. Auch die Gastrobetriebe müssten einen Teil der Steuer Mehreinnahmen von 60 Millionen mittragen.

7. Aktuell gültige Abgrenzungskriterien haben sich eingespielt und bewährt

Mit grossem Aufwand haben die Marktteilnehmer die organisatorischen Massnahmen getroffen, um aufgrund der aktuell geltenden Kriterien zwischen den zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Take-away-Leistungen und den zum Normalsatz steuerbaren Leistungen unterscheiden zu können. Dank zahlreichen Gerichtsurteilen besteht zwischenzeitlich auch eine gefestigte Rechtspraxis. All dies würde mit dieser Initiative wieder zunichte gemacht. Die Abgrenzung würde nicht etwa vereinfacht, sondern aufgrund des zusätzlichen schwammigen Kriteriums „warm“ noch komplexer. Die Folgen wären: Erheblicher Organisationsaufwand für die Steuerpflichtigen, Durchsetzungsprobleme bei der Eidg. Steuerverwaltung, und Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten.

8. Zusätzliche Taxe Occulte

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die Leistungen von Alters-, Pflegeheimen, Spitälern, Kinderhorten etc. von der MWST ausgenommen sind. Es sind insbesondere diese Organisationen, die die Nahrungsmittel oft warm von einer Grossküche beziehen. Diese Nahrungsmittellieferungen wären zukünftig mit dem Normalsatz vorsteuerbelastet, was bei diesen Organisationen eine zusätzliche Taxe Occulte schaffen würde.

9. Die Steuersatzdifferenz erreicht den Konsumenten nicht

Schon heute zeigt die Praxis, dass die Steuersatzdifferenz zwischen den zum reduzierten Steuersatz besteuerten Take-away-Leistungen und ordentlich besteuerten gastgewerblichen Leistungen nicht dem Konsumenten weitergegeben wird. Die Konsumenten werden zwar gefragt, ob der Hamburger zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort bestimmt sei. Entscheidet sich der Konsument dafür, den Hamburger mitzunehmen, so muss er verwundert feststellen, dass zwar nur die MWST zu 2,5% ausgewiesen ist, dass der Preis aber genau gleich hoch ist, wie wenn er sich entschieden hätte, die Konsumationsmöglichkeiten des Anbieters zu benutzen. Erfahrungen aus anderen Ländern (z.B. Frankreich), die den Steuersatz auf gastgewerblichen Leistungen reduziert haben, zeigen, dass die Preise nicht gesenkt wurden. Die Steuersatzreduktion hat aber zu einer verbesserten Ertragsstruktur der Gastro-Unternehmen geführt. Ob dies erwünscht ist, ist eine politische Frage, die vom Stimmvolk zu entscheiden ist.

10. Fazit

Dem Kompetenzzentrum Mehrwertsteuer der Treuhand Kammer ist die Rechtssicherheit bei der Mehrwertsteuer ein grosses Anliegen. Dies ist umso wichtiger, als dass es sich um eine Selbstveranlagungssteuer handelt. Mit dieser Parlamentarischen Initiative 13.435 wird die mühevoll erlangte Rechtssicherheit bezüglich der Abgrenzung zwischen zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Lieferungen von Nahrungsmitteln und den zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen leichtfertig zerstört, indem sie durch den schwammigen, undefinierten Rechtsbegriff "warm" ersetzt wird. Dies zeigt sich schon darin dass es sich bei warm um einen Aggregatzustand handelt, der sich im Zeitablauf aufgrund der äusseren Einflüssen verändert. Zudem ist der Begriff "warm" stark subjektiv geprägt; Kurz "warm" ist kein taugliches Mittel zur Bestimmung des Steuersatzes.

Schon allein die Tatsache, dass ein solches Abgrenzungskriterium nur in einem einzigen EU-Land Anwendung findet und dort für erhebliche Rechtsunsicherheit und sogar Bevölkerungsproteste sorgt (Stichwort Cornish Pasties)¹, zeigt die Untauglichkeit dieses Vorschlags.

Wenn der Gesetzgeber den Einheitssatz und die Volksinitiative "Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!" (12.074) ablehnt, sollen die bisherigen Abgrenzungskriterien zwischen den zum

¹ <http://www.bbc.co.uk/news/uk-england-22521314>

reduzierten Steuersatz steuerbaren Lieferungen von Nahrungsmitteln und den zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Selbstverständlich erörtern wir Ihnen unsere Anliegen gerne anlässlich einer Besprechung.

Freundliche Grüsse
TREUHAND-KAMMER



Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern



Dr. Niklaus Honauer
Präsident des MWST-Kompetenzzentrums